

Synopse

zur Revision der Verordnung zum Schulgesetz
Geltendes Recht
Verordnung zum Schulgesetz
(Schulverordnung; RB 10.1115)

Vernehmlassungsvorlage
Verordnung über die Volksschule
(Volksschulverordnung; RB 10.1115)

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1 Gegenstand und Zweck (Art. 1 SchG) Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Schulgesetz.	Artikel 1 Gegenstand und Zweck (Art. 1 BilG) Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bildungsgesetz im Bereich der Volksschule.
2. Kapitel: TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN	2. Kapitel: TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN
Artikel 2 Genügendes Schulangebot (Art. 4 SchG) ¹ Die Gemeinden sind für ein genügendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich. ² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrates, ob das Schulangebot genügend und zweckmässig ist. ³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen. ⁴ Für Kreisschullösungen gilt Artikel 3.	Artikel 2 Ausreichendes Schulangebot (Art. 4 BilG) ¹ Die Gemeinden sind für ein ausreichendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich. ² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrats, ob das Schulangebot ausreichend und zweckmässig ist. ³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen. ⁴ Für Kreisschullösungen gilt Artikel 3.
Artikel 3 Bildung von Kreisschulen (Art. 4 SchG) ¹ Vermag eine Gemeinde kein genügendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten und zu erhalten, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen. ² Kreisschulen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu begründen. Ihre Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über: Name und Sitz, Zweck, Schulangebot, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel. Der Erziehungsrat erlässt ein Musterstatut. ³ Freiwillige Kreisschullösungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Erzwungene kann	Artikel 3 Bildung von Kreisschulen (Art. 4 BilG) ¹ Vermag eine Gemeinde kein ausreichendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten oder zu erhalten, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen. ² Kreisschulen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu begründen. Ihre Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über: Name und Sitz, Zweck, Schulangebot, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel. Der Erziehungsrat erlässt ein Musterstatut. ³ Freiwillige Kreisschullösungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Erzwungene kann

nur der Regierungsrat verfügen, nachdem er die betroffene Gemeinde angehört hat; sein Entscheid ist endgültig. ⁴ In einfachen Fällen kann der Regierungsrat den betroffenen Gemeinden erlauben oder vorschreiben, statt eine Kreisschule zu bilden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen, der das gemeinsame Schulangebot regelt. Der Vertrag muss, um gültig zu sein, vom Regierungsrat genehmigt werden.	nur der Regierungsrat verfügen, nachdem er die betroffenen Gemeinden angehört hat; sein Entscheid ist endgültig. ⁴ In einfachen Fällen kann der Regierungsrat den betroffenen Gemeinden erlauben oder vorschreiben, statt eine Kreisschule zu bilden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen, der das gemeinsame Schulangebot regelt. Der Vertrag muss, um gültig zu sein, vom Regierungsrat genehmigt werden.
Artikel 4 Privatschulen (Art. 6 SchG) ¹ Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule: a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind; b) sich den Bildungszielen des Schulgesetzes verpflichtet. ² Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden. ³ Der Erziehungsrat regelt die Abgabe von Diplomen durch die Privatschulen. ⁴ Im Übrigen sind das Schulgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.	Artikel 4 Privatschulen (Art. 6 BilG) ¹ Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule: a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind; b) sich den Vorgaben des Bildungsgesetzes verpflichtet. ² Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden. ³ Im Übrigen sind das Bildungsgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.
3. Kapitel: EINZELNE SCHULEN	3. Kapitel: GLIEDERUNG DER VOLKSSCHULE
	Artikel 5 Zyklen Die Volksschule wird in drei Zyklen unterteilt: a) Zyklus 1 Kindergarten und 1. und 2. Klasse der Primarstufe b) Zyklus 2 3. bis 6. Klasse der Primarstufe c) Zyklus 3 Sekundarstufe I
Artikel 5 Kindergarten (Art. 8 SchG) ¹ Kindergärten sind grundsätzlich als Vollzeitkindergärten zu führen. Ausnahmen hat der Erziehungsrat zu bewilligen. ² Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.	Artikel 6 Kindergarten (Art. 8 BilG) ¹ Kinder, die vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. ² Die Schulleitung organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder.

³ Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.	
Artikel 6 Primarstufe (Art. 9 SchG) ¹ Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre. ² Sie wird unterteilt in: a) Unterstufe 1. und 2. Klasse; b) Mittelstufe I 3. und 4. Klasse; c) Mittelstufe II 5. und 6. Klasse. ³ Die Klassen der Primarstufe können in ein- bzw. mehrklassigen Abteilungen geführt werden.	Artikel 7 Zyklen 1 und 2 (Art. 9 BilG) ¹ Die Klassen der Primarstufe können in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden. ² Kindergarten und Primarstufe können gemeinsam geführt werden. ³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien dazu.
Artikel 6a Integration von Kindergarten und Primarstufe ¹ Der Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe können, wenn dies zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erscheint, zusammen in einer Abteilung geführt werden. ² Das entsprechende Schulmodell und Konzept müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden. ³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe.	
Artikel 7 Sekundarstufe I (Art. 10 f. SchG) ¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren die Sekundarstufe I gemäss einem der folgenden Modelle: a) separiertes Modell: mit Sekundar-, Real- und Werkschule, wobei die Schulzweige den schulischen Gegebenheiten entsprechend zusammenarbeiten sollen; b) kooperatives Modell: mit Stammklassen A und Stammklassen B sowie Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern; c) integriertes Modell: mit Stammklassen und Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern.	Artikel 8 Zyklus 3 (Art. 10 f. BilG) ¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren den Zyklus 3. ² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den möglichen Schulmodellen. ³ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums sind in der Mittelschulverordnung geregelt.

² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung der Modelle. Er kann altersgemischte Klassen zulassen. ³ Die Heilpädagogische Förderung kann sowohl in Werkklassen als auch integrativ erfolgen. ⁴ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums werden in der Mittelschulverordnung geregelt.	
Artikel 14 Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG) ¹ Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten: a) Kindergartenstufe 22 b) Primarstufe – einklassige Abteilungen: 24 – zweiklassige Abteilungen: 22 – mehrklassige Abteilungen: 18 – Gesamtschulen: 16 c) Sekundarstufe I – einklassige Abteilungen: 24 – zweiklassige Abteilungen: 20 d) Besondere Schulabteilungen – Einführungsklassen: 14 – Kleinklassen: 14 – Werkklassen: 14 ² Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an. ³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe.	Artikel 9 Schülerzahlen (Art. 60, BilG) ¹ Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten: a) Kindergartenstufe 22 b) Primarstufe 1. einklassige Abteilungen: 24 2. zweiklassige Abteilungen: 22 3. mehrklassige Abteilungen: 18 4. Gesamtschulen: 16 c) Sekundarstufe I 1. einklassige Abteilungen: 24 2. zwei- und mehrklassige Abteilungen: 20 ² Klassen mit besonderen Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern dürfen maximal 14 Schülerinnen und Schüler umfassen. ³ Einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern sind mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. ⁴ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Abteilungsgrössen und zur Unterstützung von grossen Abteilungen. ⁵ Der Erziehungsrat kann Ausnahmen von den erlaubten Höchstzahlen und zusätzlichen Ressourcen zur Unterstützung von grossen Abteilungen bewilligen.
4. Kapitel: SCHULPFLICHT	4. Kapitel: SCHULBESUCH
Artikel 15 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt (Art. 20 SchG) ¹ Für Kinder, die nicht über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe verfügen, ordnet der	Artikel 10 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt (Art. 18 BilG)

Schulrat einen späteren Eintritt oder geeignete Massnahmen an. ² In besonderen Fällen kann der Schulrat für Kinder, die über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft verfügen, einen früheren Eintritt in die Primarstufe bewilligen. ³ Der Schulrat trifft seine Anordnungen unter Beizug der Eltern. Er zieht in der Regel Sachverständige bei.	¹ Der Eintritt in den Kindergarten kann im Interesse des Kinds um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden. ² Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Eltern und der Lehrperson.
Artikel 16 Dauer der Schulpflicht (Art. 22 SchG) ¹ Repetentinnen und Repetenten können alle Klassen der Oberstufe besuchen. ² Ein freiwillig begonnenes Schuljahr ist in der Regel zu vollenden. ³ Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.	Artikel 11 Freiwillige Verlängerung der Volksschule (Art. 19 BilG) ¹ Liegen besondere Gründe vor, wie Krankheit oder Repetitionen, können Jugendliche auch nach Vollendung der Schulpflicht für die maximale Dauer von zwei Jahren die Volksschule besuchen. ² Ein freiwillig begonnenes Schuljahr ist in der Regel zu vollenden.
	Artikel 12 Schulweg und Schülertransport (Art. 35 BilG) ¹ Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich, vorbehalten sind Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. ² Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Schülerinnen und Schüler, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs. ³ Hat die Gemeinde oder die Kreisschulbehörde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück. ⁴ Die Eltern können zur Besorgung des Schülertransports gegen Entschädigung verpflichtet werden, sofern ihnen der Transport möglich und zumutbar ist. ⁵ Der Schulrat entscheidet über den Anspruch auf Schülertransport. ⁶ Die Schulleitung organisiert den Schülertransport.

Artikel 18 Erfüllungsort (Art. 25 SchG) Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrates.	Artikel 13 Erfüllungsort (Art. 21 BilG) Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrats.
Artikel 19 Unentgeltlichkeit (Art. 26 SchG) Unentgeltlicher Unterricht bedeutet, dass für die Volksschule und für die ersten drei Jahre des Gymnasiums: a) kein Schulgeld erhoben werden darf; b) die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abzugeben sind.	
Artikel 17 Privatschulunterricht (Art. 6, 22, 59 SchG) ¹ Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit. ² Der Schulrat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion, ob der gewählte Privatschulunterricht im Einzelfall als Erfüllung der Schulpflicht anerkannt werden kann. Er hat den Besuch von Privatschulunterricht im Einzelfall zu bewilligen. ³ Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts, es sei denn, der Schulrat habe den Privatschulunterricht als besondere Förderungsmassnahme angeordnet.	Artikel 14 Privatschulunterricht (Art. 23 BilG) ¹ Die Eltern können ihre Kinder an staatlich anerkannten Privatschulen in der Schweiz unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit. ² Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts.
Artikel 8 Förderungsmassnahmen und Sonderschulung a) Grundsatz (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG) ¹ Um alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen. ² Als geeignete Massnahmen gelten namentlich heilpädagogische und therapeutische Dienste und	Artikel 15 Förderungsmassnahmen (Art. 24 BilG)) ¹ Zu den Förderungsmassnahmen zählen namentlich: a) Prävention; b) Förderunterricht; c) Heilpädagogischer Förderunterricht; d) Deutsch als Zweitsprache; e) Begabtenförderung; f) Klassen mit besonderen Organisationsformen.

Schulungsformen, Prävention, Förderungsunterricht, Zusatzunterricht, Kleinklassen, Werkklassen, integrative Förderungsklassen und Einführungsklassen. ³ Die Massnahmen sind zu koordinieren. ⁴ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und zur Sonderschulung.	² Der Erziehungsrat regelt Umfang und Organisation der Förderungsmassnahmen in Richtlinien. Er legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Diensts vorliegen muss. ³ Die Schulen setzen die Förderungsmassnahmen nach einem von der zuständigen Direktion genehmigten lokalen Konzept um.
Artikel 9 b) Heilpädagogische Schulungsformen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. D SchG) ¹ Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, erhalten heilpädagogischen Zusatzunterricht oder werden in gemischten Regelklassen (Kinder mit Lernschwierigkeiten) oder in Kleinklassen und in Werkklassen unterrichtet. ² Der Schulrat weist die Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Lehrperson und gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes einer der Schulungsformen nach Absatz 1 zu. Vorher hört er die Eltern an. ³ Will eine Gemeinde oder eine Kreisschule Schulungsformen im Sinne dieser Bestimmung einführen oder auflösen, hat sie vorher die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.	
Artikel 10 c) Einführungsklassen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. D SchG) ¹ Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in allen Teilen schulfähig und schulbereit sind, können zur Einschulung der Einführungsklasse zugewiesen werden. ² In der Einführungsklasse wird der Lehrstoff der 1. Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt. Der Besuch der beiden Schuljahre gilt als ein Pflichtjahr. ³ Der Schulrat weist Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Kindergartenlehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes sowie im Einverständnis mit den Eltern der Einführungsklasse zu. ⁴ Der Erziehungsrat regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.	

Artikel 11 d) Förderungsunterricht (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. D SchG) ¹ Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht in einzelnen Lernbereichen, namentlich bei Sprachen oder bei der Mathematik, nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht. ² Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erhalten Deutschunterricht, soweit sich das als notwendig erweist. ³ Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel den Förderungsunterricht auf Antrag der Lehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. Sie hat den Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.	
Artikel 12 e) Begabtenförderung (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. D SchG) ¹ Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch: a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse; b) die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht; c) schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und auserschulischen Zusatzangeboten. ² Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Der Erziehungsrat legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen muss.	
	Artikel 16 weitere Massnahmen Können einzelne Schülerinnen und Schüler trotz Massnahmen der Besonderen Förderung nicht adäquat unterrichtet werden, so kann der Schulrat

	nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst weitere pädagogische Massnahmen befristet anordnen.
5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE	5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE
1. Abschnitt: Schuldauer	
Artikel 20 Schuljahr (Art. 28 ff. SchG) ¹ Das Schuljahr beginnt für alle Klassen der Volksschule zwischen Mitte August und Mitte September. ² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien. ³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Lehrerschaft legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahres der zuständigen Direktion mit.	Artikel 17 Schuljahr (Art. 2 Schulkonkordat) ¹ Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte und Ende August. ² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien. ³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Schulleitung legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahrs der zuständigen Direktion mit.
Artikel 21 Dauer des Schuljahres (Art. 28 ff. SchG) Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.	
Artikel 22 Wöchentliche Schulzeit (Art. 28 ff. SchG) Der Erziehungsrat legt die minimale wöchentliche Schulzeit fest.	
Artikel 23 Unterrichtszeit (Art. 28 ff. SchG) ¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag. ² Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest. ³ Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten.	Artikel 18 Unterrichtszeit (Art. 58 ff. BilG) ¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag. ² Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Zyklus 1 und 2 in Form von Blockzeiten.

⁴ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.	³ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.
Artikel 24 Absenzen (Art. 50 SchG) ¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare bzw. nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule. ² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. ³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt. ⁴ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.	Artikel 19 Absenzen (Art. 44 BilG) ¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule. ² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. ³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen der Schulleitung. ⁴ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.
Artikel 25 Beurlaubung (Art. 28 ff. SchG) ¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage. ² Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen. ³ Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind: a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr; b) der Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren. ⁴ Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr. ⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.	Artikel 20 Beurlaubung (Art. 28 BilG) ¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage. ² Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen. ³ Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind: a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr; b) die Schulleitung für höchstens zwei Schulwochen pro Schuljahr. ⁴ Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr. ⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

	Artikel 21 Langzeiturlaub (Art. 28. BilG) ¹ Der Schulrat bewilligt Urlaube, die länger als zwei Schulwochen dauern, als Teil der Schulpflicht mit Bedingungen und Auflagen. ² Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn: a) die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert wird, b) der Urlaub zusammen mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird, c) das Urlaubsprogramm in den Grundzügen vorliegt, d) die mit der Klassenlehrperson abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden, e) keine in der Person der Schülerinnen und Schüler liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen. ³ Verstösse gegen die Bedingungen und Auflagen können gebüsst werden.
2. Abschnitt:	Schulbetrieb
Artikel 26 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan (Art. 29 ff. SchG) ¹ Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel. Dabei räumt er für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die erforderliche Zeit ein. ² Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie der Schulleitung. Diese prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrats und den Bildungszielen, genehmigt sie diese. ³ Das Schulinspektorat prüft, ob die von den Lehrpersonen entworfenen Stundenpläne mit den Stundentafeln des Erziehungsrates übereinstimmen. Stimmen sie nicht überein, ist der Schulrat zu informieren.	Artikel 22 Stundentafel und Stundenplan (Art. 60 BilG) ¹ Der Erziehungsrat räumt in der Stundentafel die für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen erforderliche Zeit ein. ² Die Schulleitung genehmigt die Stundenpläne. ³ Die kantonale Schulaufsicht überprüft die Stundenpläne.
Artikel 27 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren (Art. 32 SchG)	Artikel 23 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren (Art. 60 BilG)

Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und ins Gymnasium und über den Wechsel der Schultypen und Niveaus.	Der Erziehungsrat regelt auf Reglementsstufe die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt in die nächsthöhere Stufe.
Artikel 28 Lehrmittel (Art. 30 SchG) ¹ Die zuständige Direktion betreibt den Lehrmittelverlag, der alle offiziellen Lehrmittel ausliefert. Sie kann diese Aufgabe Dritten übertragen. Allfällige Gewinne aus dem Lehrmittelverlag sind ausschliesslich im Interesse der offiziellen Lehrmittel zu verwenden. ² Die zuständige Direktion führt ein Verzeichnis der offiziellen Lehrmittel. ³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Für das Untergymnasium erfüllt die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule diese Aufgabe.	Artikel 24 Lehrmittel (Art. 30 SchG) ¹ Die zuständige Direktion betreibt den Lehrmittelverlag, der den Zugang zu den Lehrmitteln sicherstellt. Sie kann diese Aufgabe Dritten übertragen. Allfällige Gewinne aus dem Lehrmittelverlag sind im Interesse der offiziellen Lehrmittel zu verwenden. ² Die zuständige Direktion führt ein Verzeichnis der offiziellen Lehrmittel. ³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit Lehrmitteln ausgerüstet sind.
Artikel 28a Betreute Hausaufgabenzeit ¹ Die Schulen können zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten. ² Die Einrichtung bedarf eines Beschlusses des zuständigen Schulträgers. ³ Die Benutzung des Angebots ist freiwillig und unentgeltlich.	
6. Kapitel: SCHULMEDIZINISCHER DIENST	6. Kapitel: DIENSTE
	Artikel 25 Schulsozialarbeit (Art 30 BiG) Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit durch Weisungen.
	Artikel 26 Schulpsychologischer Dienst (Art. 31 BiG) a) Ziele und Aufgaben Der Schulpsychologische Dienst: a) berät Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schulbehörden, Schulsozialarbeitende

	und Schulleitungen bei erzieherischen, psychischen und schulischen Problemen von Schülerinnen und Schülern; b) klärt als zentrale Stelle Schuleignung, Sonder-schulbedürftigkeit sowie Lern-, Leistungs- und Verhaltensbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern ab und empfiehlt oder beantragt geeignete Massnahmen; c) führt Potenzialanalysen zur kognitiven und zur sozial-emotionalen Entwicklung durch und empfiehlt oder beantragt geeignete Massnahmen; d) nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Sonderpädagogikkonzept wahr; e) informiert, begleitet und unterstützt System-beteiligte bedarfsgerecht und allparteilich; f) arbeitet mit den Aufsichtsorganen, Behörden, Schulleitungen, kantonalen und ausserkantonalen Spezialdiensten, fachärztlichen Diensten, mit Beratungsstellen und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst zusammen; g) nimmt die im kantonalen Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Urner Schulen definierten Aufgaben wahr.
	Artikel 27 b) Ausführungsbestimmungen Die kantonalen Behörden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausführungsbestimmungen.
	Artikel 28 c) Aufsicht (Art 31 BilG) Der Schulpsychologische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion¹.
Artikel 29 Grundsatz ¹ Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist in erster Linie eine Aufgabe der Eltern. ² Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt. ³ Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt und durch die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt.	
Artikel 29a Ziel und Aufgaben	Artikel 29 Schulmedizinischer Dienst

¹ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹ Ziel des Schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Störungen und Krankheiten sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden. ² Zu diesem Zweck hat der Schulmedizinische Dienst im Rahmen dieser Verordnung: a) den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler periodisch zu überprüfen, indem er obligatorische Untersuchungen durchführt; b) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und Impfungen durchzuführen; c) die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Behörden und die Schulleitungen in Fragen der Gesundheit zu beraten; d) Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer oder anderer epidemiologisch wichtiger Krankheiten im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zu ergreifen; e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Erziehungsrat ihm überträgt.	a) Ziele und Aufgaben (Art. 32 BiG) ¹ Ziel des Schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Gesundheitliche Gefahren und Beeinträchtigungen sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden. ² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zusammen mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Organen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie oder er sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit. ³ Der Schulmedizinische Dienst sorgt für die Durchführung der schulmedizinischen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler. ⁴ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.
Artikel 29b Umfang ¹ Der Schulmedizinische Dienst umfasst die ganze Volksschulzeit. ² Schulärztliche Untersuchungen werden während der Volksschulzeit maximal dreimal durchgeführt. ³ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.	
Artikel 29c Impfungen Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.	Artikel 30 b) Impfungen Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.
Artikel 29d Schulausschluss und Schliessung der Schule ¹ Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten können vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.	Artikel 31 c) Schulausschluss und Schliessungen ¹ Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten können durch die Schulleitung vorübergehend vom Schulbesuch vor Ort ausgeschlossen werden.

² Bei Massenerkrankungen kann der Schulrat nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt ganze Klassen oder Schulen schliessen. Der Schulrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Schulleitung delegieren.	² Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung einzelner Abteilungen. ³ Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung von Schulhäusern. ⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung des Fernunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme.
Artikel 29e Dokumentation der Untersuchung ¹ Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt hält jeden Untersuch im Rahmen des Schulmedizinischen Dienstes im offiziellen Formular für den Bereich Schularzt bzw. Schulzahnarzt fest. ² Das offizielle Formular nennt die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung, das Ergebnis und allfällige Behandlungsempfehlungen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler. ³ Haus-, Kinder- oder weitere Spezialärztinnen und -ärzte können Befunde in das offizielle Formular eintragen. Die entsprechenden Punkte werden im Rahmen der Reihenuntersuchung nicht mehr geprüft. ⁴ Das offizielle Formular des Bereichs Schularzt gibt zudem Auskunft über den Impfstatus der betroffenen Person. ⁵ Die offiziellen Formulare sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur nach den Regeln des Gesetzes über den Schutz von Personendaten bekannt gegeben werden. Sie werden bei den Eltern aufbewahrt.	
Artikel 29f Schulmedizinische Kommission Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission.	Artikel 32 d) Schulmedizinische Kommission Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission und kann dieser Aufgaben übertragen.
Artikel 29g Ausführungsbestimmungen	Artikel 33 e) Ausführungsbestimmungen

¹ Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er regelt insbesondere: a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes; b) die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission; c) den Zeitpunkt, Umfang und Inhalt und die Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Untersuchungen; d) die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -ärzte und weiterer Personen.	Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
Artikel 29h Kosten ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes. ² Die obligatorischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat geregelten und vom Schulrat bestimmten Art und Weise durchgeführt werden.	Artikel 34 f) Kosten ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes. ² Die schulmedizinischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgen.
	Artikel 35 g) Aufsicht (Art 32 BiG)) Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion.
	Artikel 36 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung a) Ziele und Aufgaben (Art. 33 BiG) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist eine kantonale Fachstelle und: a) dient der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie beteiligter Dritter wie Eltern und schulisches Personal im Zusammenhang mit der Wahl des Berufs, der Ausbildung, des Studiums; b) unterstützt die Lehrpersonen und das weitere schulische Personal der Zyklus 3 bei der Berufs-, Schul- und Studienwahlvorbereitung der Schülerinnen und Schüler; c) unterstützt Jugendliche im Bewerbungsprozess;

	d) arbeitet mit den Betrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen zusammen; e) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden sowie anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab. f) betreibt ein Berufsinformationszentrum und führt Informationsveranstaltungen sowie Schulungen mit den Beteiligten durch.
	Artikel 37 b) Ausführungsbestimmungen Die kantonalen Behörden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausführungsbestimmungen.
	Artikel 38 c) Aufsicht Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion².
7. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	7. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
1. Abschnitt: Eltern	1. Abschnitt: Eltern
Artikel 30 Rechte der Eltern (Art. 47 SchG) Die Eltern haben Anspruch darauf,: a) vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind; b) über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes informiert zu werden; c) in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen; d) Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können; e) nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen; f) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden; g) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden; h) während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden; i) direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich,	Artikel 39 Rechte der Eltern (Art. 41 BilG) Die Eltern haben Anspruch darauf: a) vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind; b) in die beurteilten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen; c) Gespräche mit der Lehrperson führen zu können; d) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden; e) zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden; f) zu schulinternen Entwicklungen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden; g) über Reformen rechtzeitig informiert zu werden.

² Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden.	
Artikel 31 Pflichten der Eltern (Art. 47 f. SchG) Die Eltern sind verpflichtet,: a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten; b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hierfür mitzuteilen; c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen; d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten; e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen; f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.	Artikel 40 Pflichten der Eltern (Art. 40 BilG) ¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von schulischen Anordnungen anzuhalten. ² Die Eltern: a) stehen der Lehrperson, der Schule und den Schuldiensten für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung; b) informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert; c) unterstützen Lehrperson und Schule in Bildung und Erziehung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen; d) tragen zur Wahrung des Schulfriedens bei.
2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler	2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler
Artikel 32 Rechte der Schülerinnen und Schüler (Art. 49 SchG) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, a) eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht; b) die Schuldienste zu beanspruchen; c) gerecht beurteilt und behandelt zu werden; d) ihre Persönlichkeit frei und menschenwürdig entfalten zu können; e) dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt; f) im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens den Schultyp frei zu wählen; g) im Schulalltag angemessen mitreden zu können.	Artikel 41 Rechte der Schülerinnen und Schüler (Art. 43 BilG) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht: a) im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens bei der Wahl des Schultyps angehört zu werden; b) sich im Schulalltag angemessen einbringen zu können.
Artikel 33 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 50 SchG) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,: a) die obligatorischen Fächer und die selbstgewählten Freifächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen;	Artikel 42 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 44 BilG) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen.

b) aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen; c) den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen; d) mit fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen.	
Artikel 34 Schülerrat ¹ Die Schulen können einen Schülerrat einrichten. ² Der Schulrat bzw. der Kreisschulrat ist zuständig, die Einführung eines Schülerrats zu beschliessen. ³ Der Schulrat regelt die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement.	Artikel 43 Schülerinnen- und Schülerrat ¹ Die Schülerinnen und Schüler können einen Schülerinnen- und Schülerrat einrichten. ² Die Schule unterstützt die Einführung eines Schülerinnen- und Schülerrats und regelt Kompetenzen und Zuständigkeiten.
Artikel 35 Disziplinar massnahmen (Art. 51 SchG) ¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinar massnahmen getroffen werden. ² Alle Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. ³ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinar massnahmen zuständig: a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers; b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers; c) zusätzliche sinnvolle Arbeit; d) Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern; e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus; f) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen. ⁴ Die Schulleitung trifft folgende Disziplinar massnahmen:	Artikel 44 Disziplinar massnahmen (Art. 45 BilG) ¹ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinar massnahmen zuständig: a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers; b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers; c) zusätzliche sinnvolle Arbeit zu Hause; d) zusätzliche sinnvolle Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit nach Orientierung der Eltern; e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus; f) Wegweisung vom Unterricht für den laufenden Schultag nach Orientierung der Eltern; g) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen nach Orientierung der Eltern. ² Die Schulleitung trifft folgende Disziplinar massnahmen: a) schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern;

a) schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern; b) Androhung eines Antrags an den Schulrat, eine weitere Disziplinar massnahme zu treffen. ⁵ Der Schulrat ist für folgende Disziplinar massnahmen zuständig: a) Verweis; b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule; c) endgültiger Ausschluss aus der Schule. ⁶ Die Schulleitung und die Lehrperson treffen die Disziplinar massnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinar massnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre Anordnungen sind endgültig. ⁷ Disziplinar massnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz. ⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.	b) präventiver Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen unter Anordnung einer sinnvollen Beschäftigung; c) Wegweisung vom Unterricht für maximal fünf Schultage nach Orientierung der Eltern. ³ Disziplinarische Massnahmen der Schulleitung und der Lehrpersonen gelten als Realakt. ⁴ Der Schulrat verfügt folgende Disziplinar massnahmen: a) Androhung eines Ausschlusses von der Schule; b) befristeter Ausschluss von mehr als fünf Tagen aus der Schule; c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.
8. Kapitel: LEHRPERSONEN	8. Kapitel: SCHULISCHES PERSONAL
	1. Abschnitt: Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie
Artikel 36 Lehrdiplome und Studienabschlüsse (Art. 53 SchG) Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordates.	Artikel 45 Lehrdiplome und Studienabschlüsse (Art. 47 BilG) Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse als ausreichende Ausbildung für den Unterricht an den Volksschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordats.
Artikel 37 Lehrbewilligung (Art. 53 SchG) ¹ Lehrpersonen bedürfen einer kantonalen Lehrbewilligung. Die zuständige Direktion erteilt sie gestützt auf anerkannte Lehrdiplome und Studienabschlüsse. ² Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen, die kein anerkanntes Lehrdiplom und keinen anerkannten Studienabschluss haben, in begründeten Fällen trotzdem eine befristete Lehrbewilligung	Artikel 46 Lehrbewilligung (Art. 47 BilG) ¹ Die Anstellungsbehörde prüft die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.. ² Die zuständige Direktion erteilt die Lehrbewilligung befristet oder unbefristet.

ausstellen, sofern die Ausbildung und die persönlichen Eigenschaften der Lehrperson Gewähr bieten für eine verantwortbare Schulführung.	³ Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom erhalten in begründeten Fällen eine befristete Lehrbewilligung.
Artikel 38 Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG) ¹ Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung. ² Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnissen von bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen. ³ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Besoldung für: - Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen; - Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen; - Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste; - zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen. ⁵ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen. ⁶ Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.	Artikel 47 Anstellungsverhältnis (Art. 49 BilG) ¹ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ² Der Regierungsrat regelt die Besoldung für Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter. ³ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinn von Artikel 49 der Personalverordnung, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.
Artikel 38a Pflichtlektionen ¹ Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr. ² Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten: Unterricht im Kindergarten: 27 Lektionen;	Artikel 48 Arbeitszeit (Art. 29 PV) ¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der kantonalen Angestellten gemäss Artikel 29 der Personalverordnung. ² Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb

b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen. ³ Pro Abteilung wird für die Funktion als Klassenlehrperson eine Lektion angerechnet. ⁴ Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird. ⁵ Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen beziehungsweise zu kompensieren sind.	des Jahrs und auf die Arbeitsfelder im Berufsauftrag.
Artikel 39 Rechte der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG) Die Lehrperson hat das Recht,: a) im Rahmen des Lehrplanes die Lehrmethoden frei zu wählen; b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung und die Schulinspektorate beurteilt zu werden; c) sich fortzubilden und beraten zu lassen; d) im gesetzlichen Rahmen für ihre Fortbildung finanziell unterstützt zu werden; e) bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule mitzureden; f) durch die Schulbehörden vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt zu werden; g) im Lehrerteam eine Vertretung zu bestimmen und diese mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates zu delegieren; h) in wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen, direkt oder über ihre Berufsorganisation angehört zu werden.	Artikel 49 Rechte der Lehrperson ¹ Die Lehrperson hat das Recht: a) im Rahmen des Lehrplans, der Vorgaben des Erziehungsrats und der pädagogischen Ausrichtung der Schule die Lehrmethoden zu wählen; b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung beurteilt zu werden; c) sich weiterzubilden und beraten zu lassen; d) im gesetzlichen Rahmen für ihre Weiterbildung finanziell unterstützt zu werden; e) bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule angehört zu werden; f) im Lehrkörper eine Vertretung zu bestimmen und diese mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften einer Schulratssitzung zu delegieren; g) in wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen, direkt oder über ihre Berufsorganisation angehört zu werden. ² Eine Vertretung der Lehrerschaft hat Einsitz im Erziehungsrat.
Artikel 40 Pflichten der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)	Artikel 50 Pflichten der Lehrperson ¹ Die Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert

¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, a) die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden, zu fördern und zu erziehen; b) den Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen; c) insbesondere die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu respektieren; d) das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern; e) die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Auftrages der Schule zu übernehmen; f) den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten; g) mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten; h) bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten; i) sich regelmässig fortzubilden. ² Der Erziehungsrat kann dazu nähere Vorschriften erlassen (Amtsauftrag).	durch diese Verordnung, Lehrpläne, den Berufsauftrag, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe. ² Der Erziehungsrat erlässt den Berufsauftrag.
Artikel 41 Fort- und Weiterbildung (Art. 56 SchG) Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.	Artikel 51 Weiterbildung (Art. 60 BilG) ¹ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Weiterbildung der Lehrpersonen. ² Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen zu Weiterbildungen und zum Besuch von Veranstaltungen verpflichten.
Artikel 42 Lehrerinnen- und Lehrerberatung (Art. 56 SchG) ¹ Lehrerinnen und Lehrer werden während den ersten zwei Jahren nach der Diplomierung besonders beraten. ² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung der Lehrpersonen und über die Gestaltung der Schulteams.	Artikel 52 Beratung ¹ Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung des pädagogischen Personals. ² Die zuständige Direktion sorgt für ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot.

	2. Abschnitt: Weiteres Personal
	Artikel 53 Assistenzpersonal (Art. 52 BilG) ¹ Zum Assistenzpersonal zählen namentlich persönliche Assistentinnen und Assistenten, Klassenassistentinnen und -assistenten, Praktikantinnen und Praktikanten, Instruktorinnen und Instrukturen für die Schulzahnpflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht. ² Die Anstellungsbedingungen des Assistenzpersonals richten sich nach kommunalem Recht. ³ Der Erziehungsrat kann Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen erlassen.
9. Kapitel: SCHULINSTANZEN	9. Kapitel: SCHULINSTANZEN
1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen	1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen
Artikel 43 Schulrat (Art. 58 f. SchG) ¹ Die Wahl, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulrates richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Schulgesetz. ² Das Schulratspräsidium ist befugt, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Seine Verfügungen sind dem Schulrat nachträglich zur Genehmigung vorzulegen. ³ Der Erziehungsrat hat das Recht, das Protokoll des Schulrates einzusehen. ⁴ Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen entsprechenden Austausch mit den Lehrpersonen durch.	Artikel 54 Schulrat (Art. 53 f. BilG) ¹ Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen Austausch mit den Lehrpersonen durch. ² Die Schulleitung ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.
	Artikel 55 Zuständigkeiten (Art. 53 f. BilG) ¹ Soweit die Gemeindeordnung diese Aufgabe nicht einem anderen Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich: a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;

	b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen; c) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen; d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten; e) die Amtsführung der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen; f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen; g) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten. ² Der Schulrat kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung delegieren.
Artikel 44 Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG) ¹ Der Schulrat wählt eine Schulleitung. ² Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen. ³ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen. ⁴ In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit. ⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Schulleitung.	Artikel 56 Schulleitung (Art. 56 BilG) ¹ Der Schulrat regelt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitungen in einem Funktionsbeschreibung. ² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Schulleitung.
2. Abschnitt: Kantonale Instanzen	2. Abschnitt: Kantonale Instanzen
Artikel 45 Regierungsrat (Art. 61 SchG) Der Regierungsrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Schulgesetz und darauf gestützte Erlasse übertragen.	

Artikel 46 Zuständige Direktion (Art. 62 SchG) ¹ Die zuständige Direktion leitet und koordiniert das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. ² Sie lädt die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten jährlich zu einer Konferenz ein.	
Artikel 47 Erziehungsrat a) Organisation (Art. 63 SchG) ¹ Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor hat von Amtes wegen den Vorsitz im Erziehungsrat. ² In dringenden Fällen trifft das Präsidium vorsorgliche Massnahmen. Diese müssen nachträglich vom Erziehungsrat genehmigt werden.	
Artikel 48 b) Aufgaben (Art. 64 SchG) ¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm Artikel 64 des Schulgesetzes und die besondere Gesetzgebung übertragen. ² Darüber hinaus hat er: a) Rechtserlasse aus dem Gebiet der Schule und der Erziehung für den Regierungsrat vorzubereiten und zu prüfen; b) das Visitationswesen zu organisieren; c) Weisungen zu erlassen über die Berichterstattung der Gemeinden und der Schulinspektorate an den Kanton; d) Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates für beauftragte Personen und Kommissionen im Schul- und Erziehungsbereich zu begutachten; e) die Koordination mit der Mittelschule zu gewährleisten; f) dem Regierungsrat Massnahmen zu empfehlen, die die Gesundheitspflege an den öffentlichen Schulen gewährleisten; g) weitere Massnahmen vorzuschlagen oder, sofern er dazu zuständig ist, zu treffen, die dem Bildungsziel des Schulgesetzes förderlich sind.	

³ Der Erziehungsrat ist befugt, den Schulbehörden und den Lehrpersonen allgemeine Weisungen zu erteilen, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.	
Artikel 49 Kantonale Schulaufsicht (Art. 65 SchG) ¹ Die zuständige Direktion beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen. ² Sie überprüft in Zusammenarbeit mit der externen Evaluation die Qualität und Vergleichbarkeit des Bildungsangebotes an den einzelnen Schulen und im Kanton als Ganzes. ³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Schulrat, die Schulleitung, die kantonale Schulaufsicht und die Eltern in geeigneter Form über das Ergebnis der externen Evaluation informiert werden.	Artikel 57 Kantonale Schulaufsicht (Art. 61 BilG) ¹ Die kantonale Schulaufsicht wird durch die zuständige Direktion wahrgenommen. ² Missstände werden der zuständigen Stelle gemeldet. ³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.
Artikel 49a Externe Evaluation ¹ Die externe Evaluation vermittelt der einzelnen Schule eine systematische, fachlich fundierte, umfassende Aussensicht ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen, sowie des Entwicklungspotenzials. ² Die Schulen werden regelmässig extern evaluiert. Der Kanton bestimmt das Verfahren und trägt die Kosten, die ausserhalb der Schulen entstehen. ³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.	
10. Kapitel: RECHTSSCHUTZ	
Artikel 50 Grundsatz (Art. 68 ff. SchG) Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz.	
Artikel 51 Rechtsschutz von Behörden (Art. 61 SchG) ¹ Der Regierungsrat entscheidet: a) Beschwerden der Gemeinde gegen Verfügungen des Erziehungsrates;	

b) Streitigkeiten über behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen: 1. Gemeinderat und Schulrat; 2. zwei oder mehreren Gemeinden; 3. Gemeinde und Erziehungsrat; 4. zuständige Direktion und Erziehungsrat. ² Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege gelten sinngemäss.	
11. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 52 Vollzug Der Regierungsrat und, im Rahmen seiner Zuständigkeit, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.	Artikel 58 Vollzug ¹ Der Regierungsrat und, im Rahmen seiner Zuständigkeit, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung. ² Der Regierungsrat entscheidet Streitigkeiten über behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen: 1. Gemeinderat und Schulrat, 2. zwei oder mehreren Gemeinden, 3. Gemeinde und Erziehungsrat, 4. zuständiger Direktion und Erziehungsrat. ³ Der Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege gelten sinngemäss.
Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts Die Schulordnung des Kantons Uri vom 21. April 1971 wird aufgehoben.	Artikel 59 Aufhebung bisherigen Rechts Die Schulverordnung vom 22. April 1998 wird aufgehoben.
Artikel 54 Änderung bisherigen Rechts	
Artikel 55 Inkrafttreten Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.	Artikel 60 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. ² Sie tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.